

Motion Schöbi-Altstätten / Hasler-Widnau (30 Mitunterzeichnende):
«Steuerlicher Selbstbehalt von Fr. 100.– für Zuwendungen auch im Kanton St.Gallen

Nach dem St.Gallischen Steuergesetz (StG) können Steuerpflichtige freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die infolge Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von den Nettoeinkünften in Abzug bringen. Die Zuwendungen müssen pro Jahr Fr. 500.– übersteigen und dürfen höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte betragen (Art. 46 lic. c StG).

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton St.Gallen mit einem Selbstbehalt von Fr. 500.– die Hürde einsam hoch legt. Bei zwei Kantonen liegt der Selbstbehalt bei Fr. 200.– bei 18 Kantonen bei Fr. 100.– und fünf Kantone kennen keinen Selbstbehalt. Beim Bund sind Zuwendungen zum Abzug zugelassen, wenn sie im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen.

In Zeiten knapper Kassen ist mit den staatlichen Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen. Gerade in finanziell schwierigen Zeiten sind aber auch gemeinnützige Institutionen und solche, welche öffentliche Zwecke verfolgen, auf Spendengelder angewiesen. Der Kanton unterstützt von Verfassungs wegen unter anderem Private, soweit sie Aufgaben von öffentlichem Interesse wahrnehmen.

Soweit gemeinnützige Institutionen tätig werden, nehmen sie dem Staat vielfach Aufgaben ab, welche er mit Steuermitteln selbst erfüllen müsste. Demzufolge entlastet ein tieferer Selbstbehalt die Ausgabenseite. Weiter hält sich ein Einnahmenausfall in engen Grenzen. Schliesslich wird eine Harmonisierung mit dem Bund und den allermeisten Kantonen erreicht.

Eine Gesetzesänderung zeigt vor allem eines auf: Jeder Spendenfranken ist es wert und verdient es, auch steuerlich wertgeschätzt zu werden.

In diesem Sinne wird die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten, wonach in Art. 46 lic. c StG der Selbstbehalt maximal Fr. 100.– beträgt.»

25. Februar 2013

Schöbi-Altstätten
Hasler-Widnau

Ammann-Gaiserwald, Ammann-Rüthi, Bollhalder-St.Gallen, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Breitenmoser-Waldkirch, Cozzio-St.Gallen, Damann-Gossau, Dietsche-Oberriet, Dürr-Widnau, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Eugster-Wil, Forrer-Grabs, Hartmann-Walenstadt, Häusermann-Wil, Hilb-Zuzwil, Imper-Mels, Keller-Rapperswil-Jona, Kühne-Flawil, Lehmann-Rorschacherberg, Maurer-Altstätten, Müller-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Rickert-Rapperswil-Jona, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Stadler-Kirchberg, Steiner-Kaltbrunn, Storchenegger-Jonschwil, Suter-Rapperswil-Jona, Warzinek-Mels